

Synopse

Beilage zum Anhörungsbericht

Umsetzung der Leitsätze zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau; Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **531.210**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025
	Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 531.210 (Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polzeidekret, PoID] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
§ 2 2. Inhalt der lokalen Sicherheit a) Sicherheitspolizeiliche Aufgaben ¹¹ Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden sind a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung, b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen, c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen, d) die präventive Patrouillentätigkeit,	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025
e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet, f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglements, g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt einschliesslich der Entgegennahme von Erklärungen der betroffenen Personen bei Vorliegen eines Antragsdelikts, h) die Sicherstellung von Waffen zu Händen des Polizeikommandos, i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich, k) die Alarmeinsätze, l) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst. ² ...	l) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst [...] 1 m) die Kriminalprävention in den Schulen.
§ 4a d) Bearbeitung von Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen ¹ Die Regionalpolizeien bearbeiten die folgenden Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Strafrechts, wenn sie diese im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss den §§ 2–4 feststellen: a) Übertretungen, b) die folgenden Vergehen: 1. Erschleichen einer Leistung gemäss Art. 150 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾, 2. Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB,	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025
3. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB, 4. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 StGB, 5. Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB, 6 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB, 7. Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss Art. 323 StGB, 8. geringfügiger Besitz von Betäubungsmitteln, 9. Vergehen und Übertretungen gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 ²⁾, soweit keine Feuerwaffen betroffen sind, c) Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechts.	10. Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB bis zu einem Deliktsbetrag von Fr. 5'000.–, c) Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechts [...] , d) die folgenden Verbrechen: 1. Diebstahl gemäss Art. 139 Abs. 1 und 4 StGB bis zu einem Deliktsbetrag von Fr. 5'000.– und unter Ausschluss der Entreiss-, Einschleich- und Einbruchdiebstähle. ² Sie bearbeiten zudem alle weiteren Vergehen, welche sie im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss § 4 feststellen.
§ 5 3. Einkauf bei der Kantonspolizei ¹ Die Aufgaben gemäss den §§ 2 Abs. 1 lit. c–l, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 lit. c–i können als Gesamtpaket bei der Kantonspolizei eingekauft werden.	¹ Die Aufgaben gemäss den §§ 2 Abs. 1 lit. [...] <u>c–m</u>, 3 Abs. 1 [...] , 4 Abs. 1 lit. c–i, <u>4a</u> und <u>4b</u> können als Gesamtpaket bei der Kantonspolizei eingekauft werden.

²⁾ SR [514.54](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025
§ 6 4. Übertragbare Aufgaben der Kriminalpolizei ¹ Die Kantonspolizei kann gemäss § 4 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG) ³⁾ folgende kriminalpolizeilichen Aufgaben den Polizeikräften der Gemeinden übertragen: a) Ermittlungen bei Diebstählen bis zu einem Deliktsbetrag von maximal Fr. 5'000.–, unter Ausschluss der Entreiss-, Einschleich- und Einbruchdiebstähle, b) ... c) ... d) Ermittlungen bei Vergehen.	a) <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin

³⁾ SAR [531.200](#)